

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2005

Nr. 2005/2307

Hauenstein-Ifenthal: Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Inertstoffdeponie mit umfassender Stoffliste „Weid“ Hauenstein / Genehmigung. Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube/Inertstoffdeponie „Weid“ Hauenstein mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht / Genehmigung

1. Ausgangslage

Im Gebiet "Weid" in der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal ist seit den 50er-Jahren Opalinuston abgebaut worden. Seit 1959 wurde die Tongrube durch die damalige Firma Portland-Cementwerk AG Olten betrieben. Mit der Einstellung der Zementproduktion in Olten wurde in der Mitte der 90er-Jahre auch der Tonabbau eingestellt. Die letzte Abbaubewilligung datiert aus dem Jahr 1970 (RRB Nr. 1929 vom 17. April 1970).

Die Deponieplanung des Kantons Solothurn beurteilt die Tongrube „Weid“ bezüglich geologischer und hydrogeologischer Beschaffenheit des Untergrundes, Verkehrserschliessung und Einbettung in die Landschaft als geeigneten Standort zur Erstellung einer Deponie. Die Tongrube "Weid" ist als Standort für eine Inertstoffdeponie mit umfassender Stoffliste in den kantonalen Richtplan aufgenommen worden (Zwischenergebnis). Im Rahmen der Ortsplanungsrevision Hauenstein-Ifenthal ist das Gebiet einer Spezialzone (Sondernutzungszone Entsorgung Weid) zugewiesen worden. Mit der Genehmigung der Ortsplanung (RRB Nr. 1624 vom 26. August 2002) wurde das Areal von der Genehmigung zurückgestellt *“bis das Richtplanverfahren zur Festsetzung des Deponiestandortes durchgeführt wurde und ein recht- und zweckmässiger Gestaltungsplan zur regierungsrätlichen Genehmigung vorliegt.”* Im selben Abschnitt des genannten RBB wird festgehalten, dass für diese Deponie ein Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht zu erarbeiten ist.

Als Voraussetzung für die Errichtung einer Inertstoffdeponie in Hauenstein beantragt das Bau- und Justizdepartement die Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 für die Inertstoffdeponie „Weid“ Hauenstein umfassend

- die Umteilung von der Kategorie Zwischenergebnis in die Kategorie Festsetzung

sowie die kantonale Nutzungsplanung umfassend

- Teilzonenplan Abbau- und Deponiezone Tongrube / Inertstoffdeponie, 1:2'000
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Inertstoffdeponie, 1:1'000
- Geländemodulierung Phase 1: vor Sanierung Rütelibach, Längenprofil 1:1'000/500, Querprofile A bis F, 1:1'000

- Geländemodulierung Phase 2: Maximale Auffüllung nach Sanierung Rütelibach, Längenprofil 1:1'000/500, Querprofile A bis F, 1:1'000
- Sonderbauvorschriften
- Planungs- und Umweltverträglichkeitsbericht

zur Genehmigung.

Die beiden Genehmigungsverfahren werden aus verfahrensökonomischen Gründen zusammengelegt, da im Richtplanverfahren von keiner berechtigten Seite eine Einwendung mit Weiterzugsmöglichkeit erhoben worden ist (gemäss § 64 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes PBG).

2. Erwägungen

2.1 Projektinhalt

Für die heute stillgelegte Tongrube „Weid“ der PCO Olten AG, ehemals Portlandcementwerk AG Olten, besteht eine Auffüllpflicht. Die Gesuchstellerin (PCO Olten AG / Reinhold Dörfli AG Egerkingen) sieht die Errichtung einer reinen Inertstoffdeponie (ohne Reststoffkompartiment) vor. Das Deponievolumen für Inertstoffe beträgt ca. 450'000 m³, das total auffüllbare Volumen beträgt rund 500'000 m³. Für Rekultivierungs- und allfällige Sickerschichten wird ein Volumen von rund 50'000 bis 80'000 m³ eingerechnet.

Der Bedarf für eine Inertstoffdeponie in den Regionen Thal, Gäu, Olten ist nachgewiesen. Die überarbeitete Deponieplanung (zur Zeit in der externen Vernehmlassung) bestätigt den Bedarf einer Inertstoffdeponie in dieser Region. Im Sinne einer sinnvollen Koordination der Deponiestandorte ist von einer Nutzung der Inertstoffdeponie „Weid“ auch für im Kanton Basel-Landschaft anfallende Inertstoffe auszugehen. Der Standort „Weid“ wird sowohl vom Kanton Solothurn wie vom Kanton Basel-Landschaft her über die gut ausgebaute Hauensteinstrasse erschlossen.

Mit den vorliegenden kantonalen Nutzungsplänen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung der stillgelegten Tongrube „Weid“ als Inertstoffdeponie geschaffen.

Mit den durchgeführten Umweltaklärungen wird aufgezeigt, dass durch die vorgesehene Nutzung der Tongrube als Inertstoffdeponie keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere sind durch die Inertstoffdeponie mit den vorgesehenen Massnahmen keine Zunahme der Hochwasserereignisse in Hauenstein und keine Gefährdung der für die Wasserversorgung im Homburgertal (Kanton Basel-Landschaft) bedeutsamen „Tunnelquelle“ im Hauensteintunnel zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Sanierung des Rütelibachs sind die Geländemodulierungen der Deponie vor der Sanierung Rütelibach (Phase 1) und die maximale Auffüllung nach Sanierung Rütelibach (Phase 2) speziell bearbeitet und in den vorliegenden kantonalen Nutzungsplänen verbindlich festgehalten worden. Die Sanierung Rütelibach hat zum Ziel, die Abflusskapazität des Rütelibachs soweit zu erhöhen, dass die gesamte, im Einzugsgebiet „Weid“ natürlich anfallende Wassermenge aufgenommen werden kann.

Bis zur Erstellung und Inbetriebnahme der Inertstoffdeponie sind noch die Bewilligungsverfahren für die Bau-, die Errichtungs- und die Betriebsbewilligung mit den entsprechenden Nachweisen durchzuführen. Die technischen Detailfragen werden in den nachlaufenden Verfahren zur Erlangung der Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung der Inertstoffdeponie geregelt.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 wurde in der Zeit vom 16. Juli bis zum 13. September 2004 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig fand die Anhörung des Kantons Basel-Landschaft und des Bundesamtes für Raumentwicklung statt.

Während der Auflagezeit gingen drei Einwendungen ein. Die Einwendung der Bürgergemeinde Olten vom 9. September 2004 wurde am 4. Februar 2005 wieder zurückgezogen. Die Gemeinde Läfelfingen und der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Homburgertal bemängelten in ihrer Einwendung vom 13. September 2004 die planerische Behandlung der Grundwasserschutzzone „Tunnelquelle“, welche im südlichen Teil an den vorgesehenen Standort der Inertstoffdeponie reicht. Der Kanton Basel-Landschaft verlangte in seiner Stellungnahme vom 14. September 2004 kantonsübergreifende Lösungen des Deponieproblems und unterstützte die Stellungnahme der Gemeinde Läfelfingen und des Zweckverbandes der Wasserversorgung Oberes Homburgertal.

Die formellen und materiellen Einwendungen konnte im guten Einvernehmen mit den Parteien erledigt werden. An der Aussprache vom 10. März 2005 zwischen den zuständigen Fachstellen der Kantone Basel Landschaft und Solothurn wurden die fachlichen Anliegen geklärt. An der Sitzung vom 7. April 2005 auf der Gemeindeverwaltung Läfelfingen wurden die Anliegen der Gemeinde Läfelfingen und der Wasserversorgung Oberes Homburgertal ausführlich besprochen. Die vorläufigen Ergebnisse und weiteren Arbeitsschritte wurden im Brief des Amtes für Raumplanung Solothurn vom 4. Mai 2005 festgehalten und entsprechende Anpassungen im Umweltverträglichkeitsbericht wurden vorgenommen. Mit Brief vom 8. Juni 2005 bestätigte der Rechtsvertreter der Gemeinde Läfelfingen und des Zweckverbandes der Wasserversorgung Homburgertal, dass die Anliegen im vorliegenden Richtplanverfahren hiermit berücksichtigt sind.

2.3 Verfahren der Nutzungsplanung

Die öffentliche Auflage der Unterlagen zum kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Weid“ Hauenstein mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 10. Juni bis zum 9. Juli 2005. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.4 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen.

2.4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Gemäss Ziffer 40.4 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ UVP-pflichtig. Weil die geplante Anlage diesen Schwellenwert erreicht, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden.

Das Amt für Umwelt beurteilte in seiner vorläufigen Stellungnahme vom 2. April 2004 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und machte Anregungen und Ergänzungen zum Projekt, damit es

den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung entspricht. Sämtliche Anträge aus dem Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle sind in den Plänen, Sonderbauvorschriften und UVB berücksichtigt worden. Weitere Auflagen sind im Rahmen des Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens umzusetzen. Das Projekt entspricht nach der Übernahme dieser Anträge der Umweltschutzgesetzgebung und kann als „umweltverträglich“ bezeichnet werden.

2.4.2 Prüfung von Amtes wegen

In der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal wurde die für den Deponiestandort vorgesehene Sondernutzungszone Entsorgung Weid von der Genehmigung zurückgestellt bis die raumrelevanten Auswirkungen der Anlage in einer raumplanerischen Vorabklärung geklärt und das Richtplanverfahren zur Festsetzung des Deponiestandortes durchgeführt und ein rechtmässig ausgearbeiteter kantonaler Nutzungsplan vorliegt (RRB Nr. 1624 vom 26. August 2002). Mit der Genehmigung des vorliegenden Nutzungsplanes wird die in der Ortsplanungsrevision vorgenommene Abgrenzung für eine Abbau- und Deponiezone Tongrube / Inertstoffdeponie „Weid“ Hauenstein bestätigt, es wird jedoch statt einer kommunalen eine kantonale Zone erlassen.

Durch die erfolgten Projektoptimierungen steht der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanplan Abbau- und Deponiezone Tongrube / Inertstoffdeponie „Weid“ Hauenstein mit Sonderbauvorschriften im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung sowie der Ortsplanungsrevision und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

3.1 Der kantonale Richtplan wird angepasst: Unter dem Beschluss VE-4.7.2: Deponiebedarf wird zur Deckung des Deponiebedarfs in der Teilregion I2 aus den vorevaluierten Standorten die Deponie „Weid“ Hauenstein festgesetzt (von der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in die Abstimmungskategorie Festsetzung).

3.2 Die kantonale Nutzungsplanung Inertstoffdeponie Hauenstein umfassend

- Teilzonenplan Abbau- und Deponiezone Tongrube / Inertstoffdeponie, 1:2'000
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Inertstoffdeponie, 1:1'000
- Geländemodulierung Phase 1: vor Sanierung Rütelbach, Längensprofil 1:1'000/500, Querprofile A bis F, 1:1'000
- Geländemodulierung Phase 2: Maximale Auffüllung nach Sanierung Rütelbach, Längensprofil 1:1'000/500, Querprofile A bis F, 1:1'000
- Sonderbauvorschriften

in der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal wird mit den in diesem Beschluss unter den Ziffern 3.4, 3.5 und 3.6 gemachten Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.3 Vor Realisierung der Inertstoffdeponie sind sämtliche erforderlichen Massnahmen für die Entwässerung der Deponie zu erstellen. Dies betrifft beispielsweise die Realisierung eines

Rückhaltebeckens, damit das Meteorwasser kontrolliert an das Gewässersystem bzw. die Kanalisation und den sanierten Rütelibach abgegeben werden kann. Die verbindliche Regelung und Gestaltung des Rückhaltebeckens erfolgt im Zusammenhang mit der Sanierung des Rütelibaches und hat die Anforderungen der Sonderbauvorschriften nach § 11 zu erfüllen.

- 3.4 Zusammen mit dem Gesuch für die Errichtungsbewilligung resp. den Baugesuchsunterlagen ist eine Liste der voraussichtlich eingesetzten Maschinen vorzulegen. Darin ist nachzuweisen, dass die eingesetzten Maschinen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die im Anhang 1 der LRV geforderten Emmissionsbegrenzungen eingehalten und die Anforderungen der "Baurichtlinie Luft" erfüllt werden.
- 3.5 Zusammen mit den Baugesuchsunterlagen ist z.Hd. des Amtes für Umwelt ein Gesuch für die Betriebsbewilligung und ein Gesuch zur Einleitung des Deponiesickerwassers in ein Oberflächengewässer einzureichen.
- 3.6 Die Aufwendungen für die Vorprüfung und Genehmigung rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 7'955.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 409.--, so dass die Gesuchstellerin insgesamt Fr. 13'364.-- zu bezahlen hat.
- 3.7 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung PCO Olten AG, Zementweg 30, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVP	Fr. 7'955.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr. 409.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 13'364.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz (später)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plansatz/SBV (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthausquai 23, Postfach, 4603 Olten, mit 1 gen. Plansatz (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein-Ifenthal, mit 1 gen. Plansatz (später)

Baukommission der Einwohnergemeinde Hauenstein, 4633 Hauenstein-Ifenthal

Einwohnergemeinde Läuelfingen, Gemeindeverwaltung, 4448 Läuelfingen

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Homburgertal, c/o Gemeindeverwaltung, 4448 Läuelfingen

Bernhard Fischer Advokatur, Gewerbestrasse 10, 4450 Sissach

Amt für Raumplanung Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal

PCO Olten AG, Zementweg 30, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Dörfli Reinhold AG, Riedstrasse 2, 4622 Egerkingen

BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Plansatz (später)

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

Kanton Solothurn: Beschluss Anpassung Kantonalen Richtplan 2000: Die Deponie „Weid“ Hauenstein/Ifenthal wird zur Deckung des Deponiebedarfs neu festgesetzt. Beschluss VE-4.2.7, Deponie „Weid“ Hauenstein/Ifenthal, Abstimmungskategorie „Festsetzung“.

Kanton Solothurn: Genehmigung Kantonalen Nutzungsplan Inertstoffdeponie „Weid“ Hauenstein bestehend aus Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongru- be/Inertstoffdeponie mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 21. November bis 1. Dezember 2005 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeverwaltung Hauenstein-Ifenthal, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“)